

Merkblatt

„Was ist zu beachten“ beim Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen (Fasnet, Musik- und Heimatfeste)

1. Zugmaschinen

Für alle Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h bis max. 32 km/h, die bei Umzügen eingesetzt werden, muss eine **Betriebserlaubnis** erteilt sein. Außerdem muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes **amtliches Kennzeichen** zugeteilt sein. Zugmaschinen in diesem Sinne sind Fahrzeuge, die normalerweise für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

2. Aufbauten / Verkleidungen

Werden die genannten land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit An- oder Aufbauten versehen, so erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. Bei wesentlichen Veränderungen wie z.B. Veränderungen am Bremssystem, der Lenkeinrichtungen sowie bei An- oder Aufbauten, durch welche die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, ist ein **Sachverständigergutachten** notwendig.

Grundsätzlich gilt:

- sichere Gestaltung und feste Anbringung am Anhänger
- scharfkantige und gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen
- stabile Seitenverkleidung (20 cm über Boden) an Zugmaschine und Anhänger
- technische Sicherungen oder Begleitpersonen müssen verhindern, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geraten.

3. Personenbeförderung

Die Personenbeförderung **während der Umzüge** (Nicht bei der An- und Abfahrt) auf den Ladeflächen ist bei Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen erlaubt:

- wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist
- Haltevorrichtungen vorhanden sind
- Geländer oder Brüstungen angebracht sind
 - Stehende Personen: mind. 1,0 Meter
 - Sitzende Personen: mind. 0,8 Meter
- wenn Ein- und Ausstiege i.S.d. Unfallverhütungsvorschriften vorhanden sind, d.h. möglichst nach hinten angeordnet und nicht zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen.

Außerdem müssen Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Beim Mitführen von **Kindern** auf Ladeflächen muss eine geeignete erwachsene Person als **Aufsicht** vorhanden sein.

4. Beleuchtung

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen für die Dauer des Umzuges verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden (gilt nicht bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen).

5. Fahrerlaubnis

Die **Fahrerlaubnisklasse L (Klasse 5)** berechtigt zum Führen o.g. land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern sofern der Fahrzeugführer das **18. Lebensjahr** vollendet hat.

6. Versicherung

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge beim Umzug zurückzuführen sind.

7. Allgemeines

- Die Fahrzeuge dürfen während des Umzugs nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden und bei den An- und Abfahrten mit max. 25 km/h.
- Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden. Die Verbindung von Kfz und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Motorisierte Selbstbauten (z.B. „Baumstamm“) sind aus Verkehrssicherheitsgründen verboten